



Stand: 22.07.2024

Turngemeinde 1902 e.V. Kilianstädten

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 11 (1) der Vereinssatzung regelt, dass über Höhe und Umfang von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Umlagen, Vergütungen und Aufwendungsersatz der Vorstand beschließt.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand beschließt über Höhe und Umfang von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen.
- (2) Beitragsänderungen, Gebührenänderungen und Umlagen werden spätestens zwei Monate in voraus per E-Mail und als Aushang im Schaukasten bekanntgegeben. Optional werden sie online veröffentlicht.
- (3) Für Dauerangebote, die einen erhöhten Aufwand (z. B. Lizenzgebühren, externer Übungsleiter) kann der Vorstand Zusatzbeiträge beschließen.

§ 3 Beiträge

- (1) Die aktuellen Beiträge und Umlagen, sind in der Anlage 1 dieser Ordnung dargestellt.
- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Ermäßigtem Beiträge für den Beitragsstatus 3 bis 6 müssen beantragt werden, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung.
- (4) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme von Beitragsstatus 3 bis 5.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (LSB H), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom LSB H festgelegten Sätze.
- (6) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (7) Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag jährlich im Februar, bei halbjährlicher Zahlungsweise im Februar und August ein. Zusatzbeiträge werden jeweils im Juli eingezogen.
- (8) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages /



der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu 50,00 € je Einzelfall verhängen.

(9) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragschuld besteht nicht.

(10) Der Beitrag wird im Eintrittsjahr monatsgenau ab Eintrittsmonat berechnet.

§ 4 Gebühren

- (1) Die aktuellen Gebühren, sind in der Anlage 1 dieser Ordnung dargestellt.
- (2) Für zeitlich begrenzte Kurse (z. B. Präventionskurse) legt der Vorstand gesonderte Gebühren / Einmalbeiträge fest, die den Teilnehmern vor Kursbeginn mitgeteilt werden.
- (3) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden DSGVO konform gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

IBAN	DE74 5019 0000 4101 7806 65
BIC	FFBDEFF
Kreditinstitut	Frankfurter Volksbank

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

- (1) Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Brief oder E-Mail dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
- (2) Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.